

Entscheidung der Kommission  
vom 19-1-1998  
zur Feststellung, daß die Erstattung  
der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist  
(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 11/97**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 2. Juli 1997, bei der Kommission eingegangen am 22. Juli 1997, hat Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 betreffend die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89<sup>4</sup>, entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

Eine deutsche Firma, im folgenden als "die Beteiligte" bezeichnet, hat in ihrer Eigenschaft als "zugelassener Versender" im Sinne des Artikels 103 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens<sup>5</sup>, zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 3712/92<sup>6</sup>, am 17. August 1993 aus Unachtsamkeit Waren in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt, die keinen Gemeinschaftsstatus besaßen und daher nicht in das Verfahren übergeführt werden durften.

Trotz dieses Irrtums wurden die Waren als Drittlandswaren behandelt, und das Verfahren wurde bei der Bestimmungszollstelle ordnungsgemäß abgeschlossen. Sie wurden anschließend in der Schweiz in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Trotzdem haben die zuständigen deutschen Behörden wegen der entstandenen Zollschuld Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX nacherhoben, und die Beteiligte beantragt nun die Erstattung dieses Betrags.

Die Beteiligte hat bestätigt, die der Kommission von den deutschen Behörden übermittelte Akte zur Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen zu haben.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 31. Oktober 1997 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1430/79 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten zurückzuführen sind.

Die in Frage stehenden Waren sind irrtümlich in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt worden, obwohl sie keinen Gemeinschaftsstatus besaßen.

Es handelt sich hier um ein Entziehen von Waren aus der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 597/89 der Kommission vom 8. März 1989<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 132 vom 16.5.1992, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. Nr. L 378 vom 23.12.1992, S. 15.

<sup>7</sup> ABl. Nr. L 65 vom 9.3.1989, S. 11.

Dadurch ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87<sup>8</sup> eine Zollschuld entstanden, und zwar in Höhe von XXXXX.

Die Beteiligte weist darauf hin, daß ihr ein derartiger Fehler bisher noch nie unterlaufen ist.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren wurde bei der Bestimmungszollstelle ordnungsgemäß abgeschlossen, und die betreffenden Waren wurden dort zollrechtlich ihrem tatsächlichen Status entsprechend behandelt.

Die deutschen Behörden weisen außerdem darauf hin, daß die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben und nicht in den Wirtschaftskreislauf der EU eingegangen sind.

Diese Gegebenheiten stellen insgesamt besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 dar, zumal das Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung in diesem Fall den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens nicht beeinträchtigt hat.

Diese Umstände lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten erkennen, die vielmehr darauf hingewirkt hat, daß die Waren zollrechtlich ihrem Nichtgemeinschaftsstatus entsprechend behandelt wurden.

Aus diesen Gründen ist es in diesem Fall gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

Artikel 1

Die von Deutschland mit Schreiben vom 2. Juli 1997 beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19-1-1998

Für die Kommission

---

<sup>8</sup> ABl. Nr. L 201 vom 22.7.1987, S. 15.